

Inhalt:

**A. Veröffentlichungen des Landkreises**

Bekanntmachung über den Erörterungstermin für die Festsetzung des  
Überschwemmungsgebietes der Garte 63

**B. Veröffentlichungen der Gemeinden**

Gemeinde Niemetal

Bekanntmachung „Widmung von Straßen gemäß Nds. Straßengesetz“ 64

Gemeinde Rosdorf

Haushaltssatzung 2014 66

Bekanntmachung „Bebauungsplan 057, Nördlich der Schulstraße“ 70

Gemeinde Scheden

Hundesteuersatzung der Gemeinde Scheden 72

**C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen**

./.

### **Bekanntmachung**

#### **über den Erörterungstermin für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Garte**

Der Landkreis Göttingen beabsichtigt, durch Verordnung gem. der §§ 76 und 78 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 734), und § 115 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), ein Überschwemmungsgebiet für die Garte festzusetzen.

Der Termin für die Erörterung der gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen und zu dem Vorhaben ergangenen Stellungnahmen wird auf

**Donnerstag, den 13.03.2014, 10:00 Uhr,  
im Dorfgemeinschaftshaus Wöllmarshausen,  
Vor dem Berge 1 in 37130 Gleichen - Wöllmarshausen**

anberaumt.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist jedem, dessen Belange durch die Verordnung berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann, verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können und das Anhörungsverfahren mit Ablauf der Verhandlung beendet ist.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin und durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Im Auftrage

gez. Schulz



**Gemeinde Niemetal**  
**Landkreis Göttingen**  
**Der Gemeindedirektor**

Niemetal, den 10.02.2014

Gemeinde Niemetal – Mitteldorfstraße 24 - 37127 Niemetal

**Amtliche Bekanntmachung**

**Widmung von Straßen gemäß Nds. Straßengesetz**

Gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zurzeit gültigen Fassung wird die nachfolgend aufgeführte, in der Gemeinde Niemetal gelegene Straße als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 mit dem Namen "Glockanger" für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Niemetal.

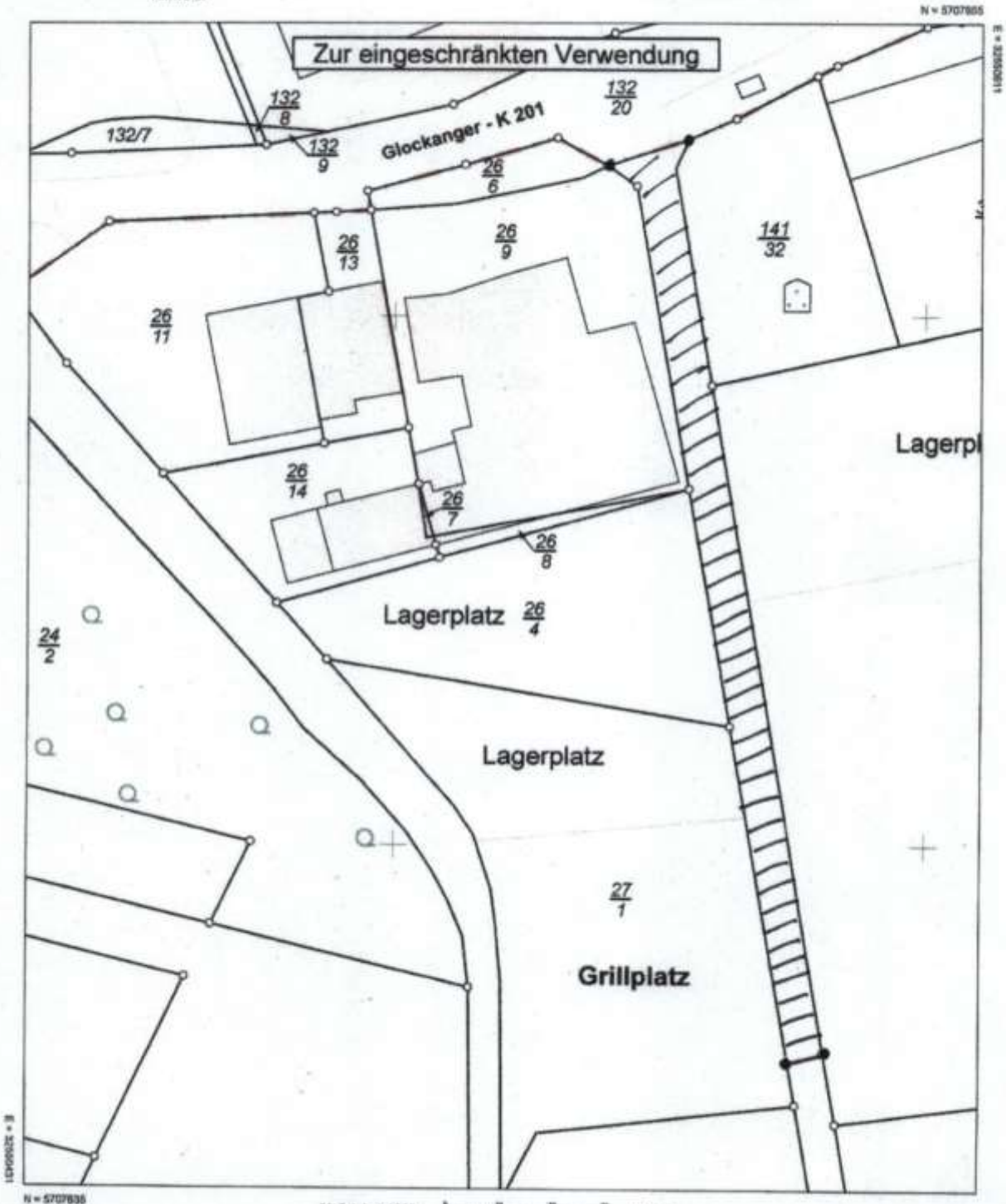
Die Widmung erstreckt sich auf die in der Gemarkung Imbsen , Flur 3, Flurstück 52/1, Auf dem Metzgerbühl, gelegene Verkehrsfläche. Die Straße ist auf dem beigefügten Lageplan schraffiert eingezeichnet. Beschränkungen auf bestimmte Nutzungsarten oder Benutzerkreise werden nicht festgelegt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage ist gegen die Gemeinde Niemetal zu richten.

*Schröder*

Schröder



Verantwortlich für den Inhalt:  
Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen  
LGLN RD Northem - Katasteramt Göttingen - Stand: 23.02.2013  
Danziger Straße 40  
37083 Göttingen

Bereitgestellt durch:  
Gemeinde Niemetal  
Mitteldorfstraße 24  
37127 Niemetal  
Zeichen:

## Haushaltssatzung

### der Gemeinde Rosdorf für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nieders. GVBl. S. 576), hat der Rat der Gemeinde Rosdorf in seiner Sitzung am 16.12.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

##### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	14.717.000	€
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	14.717.000	€
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0	€
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	€

##### 2. im **Finanzhaushalt**

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.489.900	€
2.2	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.070.500	€
2.3	auf Einzahlungen für Investitionen	528.800	€
2.4	auf Auszahlungen für Investitionen	1.580.100	€
2.5	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.051.300	€
2.6	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	539.900	€

festgesetzt.

Nachrichtlich): Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen auf	15.070.000	€
-	der Auszahlungen auf	15.190.500	€

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird auf 1.051.300 € festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 18.100 € festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.800.000 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	360	v. H.
1.2	für Grundstücke (Grundsteuer B)	360	v. H.

2. Gewerbesteuer

380 v. H.

### § 6

Der kalkulatorische Zinssatz wird für das Haushaltsjahr 2014 auf 2,9 % festgesetzt.

### § 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 3.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen von mehr als 3.000 € gelten als unerheblich, wenn sie im laufenden Haushaltsjahr zahlungsunwirksam sind.

Als erheblich im Sinne von § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der 2% des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1% des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen übersteigen.

**§ 8**

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden gem. § 4 Abs. 6 GemHKVO ab einer Wertgrenze in Höhe von 1.000 € einzeln dargestellt.

Rosdorf, den 06.01.14

gez.

Grahovac  
Bürgermeister

### GENEHMIGUNG

Gemäß §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung, erteile ich hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu den §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Rosdorf.

Göttingen, 12.02.2014  
Hauptamt  
10.1-15 11 03 28/14

L.S.

Landkreis Göttingen  
Der Landrat  
im Auftrage

gez. Zingel

Zingel

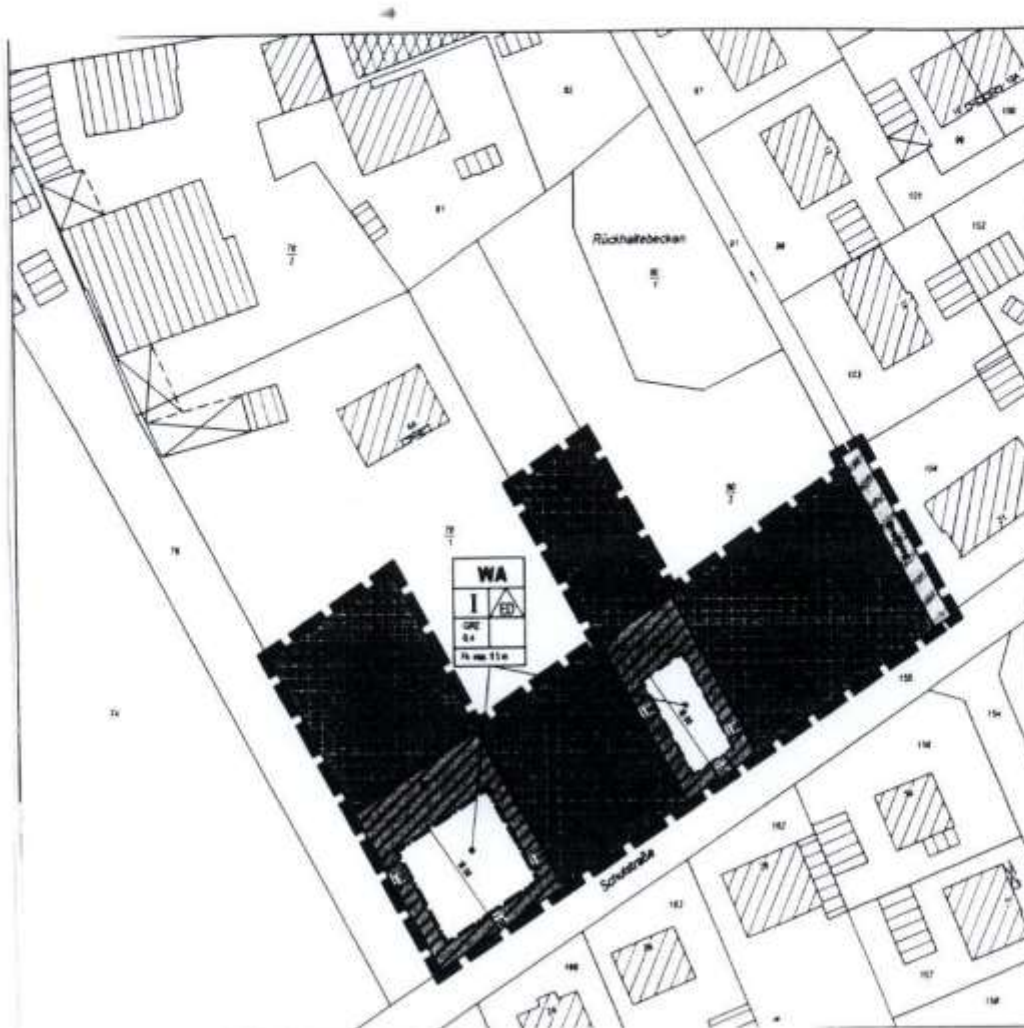
Die Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Rosdorf liegt in der Zeit vom 27.02.2014 bis einschließlich 07.03.2014 bei der Gemeinde Rosdorf, Lange Straße 12, 37124 Rosdorf, zur Einsichtnahme aus.



## BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Rosdorf hat in seiner Sitzung am 04.11.2013 den Bebauungsplanes Nr. 057 „Nördlich der Schulstraße“, Ortschaft Sieboldshausen mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist im nachstehenden Lageplan dargestellt.



Der vorgenannte Bebauungsplan einschl. Begründung wird vom Tage dieser Bekanntmachung an im Fachbereich Bürgerservice, Ordnung und Bauen, Gemeinde Rosdorf, Lange Str. 12, 37124 Rosdorf, Zimmer 3 während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Auf Verlangen wird Auskunft über den Planinhalt gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rosdorf geltend gemacht worden ist.

Ebenso sind nach § 215 Abs. 1 BauGB Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

gez. Grahovac

## Hundesteuersatzung der Gemeinde Scheden

Aufgrund der §§ 10, 58, 14, Abs. 1 Satz 2 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Scheden in seiner Sitzung am **06.02.2014** folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### **Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden in der Gemeinde Scheden. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als 3 Monate ist.

### § 2

#### **Steuerpflicht, Haftung**

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Neben der Hundehalterin/dem Hundehalter haftet die Eigentümerin/der Eigentümer für die Steuer.
- (3) Alle nach Abs. 1 aufgenommene Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

### § 3

#### **Steuermaßstab und Steuersätze**

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	66,00 EURO
b) für jeden weiteren Hund	120,00 EURO
c) für einen gefährlichen Hund	720,00 EURO
d) für jeden weiteren gefährlichen Hund	900,00 EURO

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere:

- Staffordshire Bullterrier
- American Staffordshire Terrier
- Pitbull Terrier
- Bullterrier
- Kreuzungen mit den Hunden dieser Rassen oder dieses Typs
- 

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die eine gesteigerte Aggressivität aufweisen. Dies ist der Fall, wenn der Hund

- insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt hat oder
- auf Angriffslust, auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf ein anderes in der Wirkung gleichstehendes Merkmal gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet ist
- und die Fachbehörde die Gefährlichkeit des Hundes nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird entsprechend Abs. 1 Nr. c) oder d) zu besteuern.

Für diese Hunde kann auf Antrag eine Steuer nach Abs. 1 Nr. a) und b) gewährt werden, wenn die Sozialverträglichkeit des Hundes durch einen Wesenstest im Sinne des § 13 NHundG nachgewiesen wird und die Hundehalterin/der Hundehalter über die Erlaubnis im Sinne der §§ 8 bis 10 NHundG verfügt.

- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.
- (3) Werden in einem Haushalt mehrere Hunde gehalten, so sind die gem. Abs. 1 geltenden höheren Steuersätze für den zweiten und jeden weiteren Hund zu zahlen, ohne Rücksicht darauf, welcher Haushaltsangehörige, Eigentümer/in oder Halter/in des Hundes ist.

#### **§ 4**

##### **Steuerfreiheit und Steuerbefreiung**

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Scheden aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von:
  - a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
  - b) Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
  - c) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind;

d) Blindenführhunden;

e) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinden, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

## § 5

### Steuerermäßigungen

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von:

a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 400 m entfernt liegen;

## § 6

### Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, jedoch nicht mehr als die Steuer für **drei** Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, so lange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

## § 7

### Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
  - a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
  - b) die Halterin/der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
  - c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
  - d) in den Fällen des § 4 Buchst. f und § 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Steuerermäßigung oder -befreiung wird von dem Kalendermonat an gewährt, in dem der Antrag gestellt wurde.

## § 8

### **Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung und Entstehung der Steuerschuld**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben, Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben. In den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund i.S.v. § 2 Abs. 1 aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder veräußert wird oder wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde Scheden/Samtgemeinde Dransfeld wegzieht.
- (4) Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde Scheden beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tage. Auf Antrag wird nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für den Kalendermonat zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommen oder verstorbenen, versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.

## § 9

### **Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer ist am 01.07. jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 8 Abs. 2 und 4 ist der anteilige Jahresbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.
- (2) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

## § 10

### **Anzeige- und Auskunftspflichten**

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde Scheden/Samtgemeinde Dransfeld anzumelden. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.

- (2) Die bisherige Hundehalterin/der bisherige Hundehalter hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat die Hundehalterin/der Hundehalter das binnen 14 Tagen bei der Gemeinde Scheden/Samtgemeinde Dransfeld anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Die Hundehalterin/der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Gemeinde Scheden/ Samtgemeinde Dransfeld die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde Scheden/Samtgemeinde Dransfeld auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen. (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

## § 11

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - a) entgegen § 10 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen bei der Gemeinde Scheden/Samtgemeinde Dransfeld anzeigt;
  - b) entgegen § 10 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt;
  - c) entgegen § 10 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen bei der Gemeinde Scheden/Samtgemeinde Dransfeld anzeigt;
  - d) entgegen § 10 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tagen bei der Gemeinde Scheden/Samtgemeinde Dransfeld anzeigt;
  - e) entgegen § 10 Abs. 4 Satz 1 bei der Anmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet;
  - f) entgegen § 10 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt;
  - g) entgegen § 10 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EURO geahndet werden.

**§ 12**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. 04. 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Scheden vom 6.11.2001 sowie die 1. Änderung vom 1.1.2002 und 2. Änderung vom 9.12.2004 außer Kraft.

Scheden, den 06.02.2014

**Gemeinde Scheden**

L.S.

gez. Ingrid Rüngeling  
Bürgermeisterin